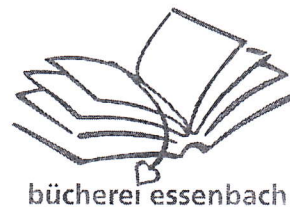


# Büchereiordnung

Als Ergänzung zur gültigen Benutzungsordnung wird folgendes festgelegt:



## 1. Öffnungszeiten

Bücherei Essenbach

Montag von 17.30 bis 19 Uhr

Mittwoch von 16 bis 18 Uhr

Samstag von 10 bis 11 Uhr

Sonntag von 10 bis 11 Uhr

Bücherei Ahrain

Dienstag von 14 bis 16 Uhr

Donnerstag von 17 bis 18.30 Uhr

Sonntag von 9.30 bis 11 Uhr

## 2. Ausleihfristen

Bücher 3 Wochen

CDs 2 Wochen

Zeitschriften 1 Woche

Spiele 2 Wochen

DVDs 2 Wochen

Bücher können, sofern keine Vorbestellung dafür vorliegt einmal verlängert werden. Bei allen anderen Medien erfolgt keine Verlängerung der Ausleihfrist.

Die Medienanzahl pro Benutzer ist auf insgesamt 15 Medien beschränkt, dabei kann auf jeden Benutzerausweis je eine CD, eine DVD und ein Spiel ausgeliehen werden.

Die Ausleihfristen und die Ausleihbedingungen für eBooks, eAudios und ePaper regeln die jeweils gültigen Bedingungen des Online-Verbunds Leo-Sued.

## 3. Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist und Mahngebühren

Die Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist beträgt pro Woche und Medium:

- bei Büchern und Zeitschriften 0,10 €

- bei CDs, DVDs und Spielen 2,50 €

- bei eBooks, eAudios und ePaper fallen keine Versäumnisgebühren an, diese Medien sperren sich nach Ende der Ausleihzeit selbstständig

1. Mahnung Versäumnisgebühren zzgl. Porto

2. Mahnung 2,50 €\*

3. Mahnung 2,50 €\*

zusätzlich zu den angefallenen Versäumnisgebühren für die verspätete Rückgabe

## 4. Leserausweis und Nutzungsgebühr der Onleihe

Für den Leserausweis wird eine einmalige Gebühr von 2,50 € für Erwachsene und 1,50 € für Kinder und Jugendliche erhoben, fällig bei der Ausgabe des Ausweises. Für einen Ersatzausweis wird eine Gebühr von 1,00 € fällig.

Die Nutzungsgebühr für die Onleihe für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren beträgt 12,00 € pro Jahr und verlängert sich nicht automatisch. Der Jahresbeitrag ist in der Bücherei in bar zu begleichen. Wird der Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Beitritt bezahlt, behalten wir uns vor, den Zugang zur Onleihe bis auf Weiteres zu sperren.

Essenbach, den 1. Juni 2019

Für die Marktgemeinde

Dieter Neubauer  
1. Bürgermeister

Für die Pfarrei

Andreas Gromadzki  
Pfarrer

# Benutzungsordnung

## 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei Essenbach ist eine öffentliche Einrichtung der Marktgemeinde Essenbach und der Pfarrei Essenbach. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei Essenbach und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Büchereiordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

## 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.  
Der/die Benutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. erfolgt dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils oder Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig stimmt sie/er mit ihrer/seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu.

## 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Der Benutzerausweis ist auch in der Bücherei Ahrain gültig, deren Benutzungsordnung die Benutzerin/der Benutzer mit der ersten Ausleihe in der Bücherei Ahrain anerkennt.

### **5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen. Diese sind in der Büchereiordnung geregelt.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

### **6 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Bücherei verbindlich.

### **7 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

### **8 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Die Ausleihe ist kostenlos. Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Alle Ausleihbedingungen sind in der Büchereiordnung festgelegt und in der Bücherei durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Erfolgt auf die dritte Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Bücherei berechtigt, anstelle der Rückgabe des Mediums Schadenersatz zu verlangen.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

### **9 Onleihe**

- (1) Für Benutzerinnen und Benutzer, die die Onleihe Leo-Sued nutzen möchten, gilt eine gesonderte Ergänzungsvereinbarung.

## 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## 15 Inkrafttreten

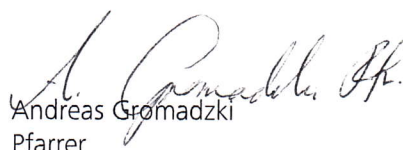
- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung vom 24.10.2014 außer Kraft.

Für die Marktgemeinde



Dieter Neubauer  
1. Bürgermeister

Für die Pfarrei



Andreas Gromadzki  
Pfarrer